



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 11A

➔ **Soziales, Pflegemanagement,
Arbeit und Beihilfen**

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

**Stabstelle Legistik, EU- und
Vertragsrecht**

Bearbeiterin: Dr. Katrin Struger
Tel.: 877-4786
Fax: 877-3053
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Per E-Mail: liselotte.rudolf@bmask.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-16.01-20/2010-1 Bezug BMASK-40101/0014-IV/2010 Graz, am 25. November 2010

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und
das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden;
Budgetbegleitgesetz 2011-2014;
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. Oktober 2010, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Finanzielle Auswirkungen:

Den Erläuterungen kann entnommen werden, dass durch die Erhöhung des Mobilitätsfreibetrages Mindereinnahmen im Bereich der Einkommensteuer in der Höhe von € 5 Mio. bewirkt werden. Unter dem Titel der „Verwaltungsvereinfachung“ soll die bisherige Abgeltung der Normverbrauchsabgabe durch das Bundessozialamt aus Mitteln des Unterstützungsfonds durch dieses System ersetzt werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Unterstützungsfonds ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert wird, führt dieser Systemwechsel im Ergebnis dazu, dass die Bundesländer in Zukunft aus den Ertragsanteilen diese Maßnahme des Bundes im Ausmaß von ca. € 1 Mio. mitfinanzieren – entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen fehlen.

Diese Vorgangsweise wird entschieden abgelehnt und es wird die Forderung erhoben, dass die bisherige Finanzierung aus ausschließlichen Bundesmitteln aufrecht bleibt.

8010 Graz • Hofgasse 3 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel • Straßenbahn • Linien 1,3,4,5,6,7 • Haltestelle • Hauptplatz

Busverbindung • Linie 30 • Haltestelle • Schauspielhaus

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

Dieses Dokument wurde mit dem AN 1375600020141005201 • BIC HYSTAG22G erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

Formale Anmerkung:

Die Möglichkeit, die Bestimmungen über den besonderen Kündigungsschutz für einen Zeitraum von 3 Jahren auszusetzen, sollte bei den Übergangsbestimmungen geregelt werden, wodurch sich auch eine Regelung über das Außerkrafttreten dieser Bestimmung, wie sie im vorgeschlagenen § 25 Abs. 15 zweiter Satz vorgesehen ist, erübrigen würde.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)